

Satzung

des Vereins Brühler Schlosskonzerte e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 8. November 2021 beschlossenen Fassung

Brühler Schlosskonzerte e.V.
Bahnhofstraße 16
50321 Brühl

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Absatz 1

In dem Verein »Brühler Schlosskonzerte e.V.« sind die Freunde und Förderer der Brühler Schlosskonzerte zusammengeschlossen.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in 50321 Brühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln (Registernummer VR 700132) eingetragen.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz 1

Der Verein der Brühler Schlosskonzerte mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzertveranstaltungen im Schloss Brühl und anderen Aufführungsstätten.

Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Absatz 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder solche juristische Personen werden, die Zwecke verfolgen, die dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.

Absatz 2

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

Absatz 3

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Absatz 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

Absatz 5

Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Absatz 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

Absatz 7

Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand, so kann es aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden und verliert damit die Mitgliedschaft.

Absatz 8

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche der betroffenen Mitglieder gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden die Mitglieder schriftlich benachrichtigt.

§ 5 Organe und sonstige Vertreter des Vereins

Absatz 1

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kuratorium.

Absatz 2

Für den Verein ist ein künstlerischer Leiter zu bestellen, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt. Seine Befugnisse sind in einer Geschäftsführungsrichtlinie geregelt.

Der künstlerische Leiter erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.

Absatz 3

Für den Verein ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer zu bestellen, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt.

Der Geschäftsführer erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.

Absatz 4

Funktionen gemäß § 5, Absatz 2 und 3 können nicht von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Funktionsträger gemäß § 5, Absatz 2 und 3 sollen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Absatz 1

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen ist. Die Ladung muss an alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung tritt in Präsenz zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes sind in besonderen Fällen auch virtuelle Mitgliederversammlungen möglich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Absatz 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Vorstand oder Kuratorium dies beschließen oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die Ladungsfrist gilt die Regelung in Absatz 1 entsprechend, es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge. Dies ist in dem Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung zu begründen.

Absatz 3

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Sie werden nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Absatz 4

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

Absatz 2

Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Absatz 1

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Absatz 2

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Absatz 3

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Absatz 4

Ist eine Versammlungsleitung gemäß § 6, Absatz 4 nicht möglich, so übernimmt der Vorsitzende des Kuratoriums die Leitung der Mitgliederversammlung.

Absatz 5

Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Absatz 6

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kuratorium

Absatz 1

Personen und Institutionen, die den Verein in besonderer Weise unterstützen und seine Ziele nachhaltig fördern, können in das Kuratorium berufen werden.

Institutionen werden durch eine von ihnen namentlich benannte Person im Kuratorium vertreten; der benannte Vertreter kann sich in den Kuratoriumssitzungen nicht vertreten lassen.

Absatz 2

Die Kuratoren nach Absatz 1 werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Absatz 3

Die erneute Berufung von Kuratoren ist zulässig.

Absatz 4

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Absatz 5

Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Stellvertreters im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 6

Die Sitzungen des Kuratoriums werden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich abgehalten.

Absatz 7

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Für die Einberufung, die Leitung und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Absatz 8

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Absatz 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Absatz 10

Der Vorstand, der künstlerische Leiter sowie der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Absatz 1

Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand in seiner Arbeit. Sein Votum ist insbesondere zu hören

- bei der Bestellung und Entpflichtung eines künstlerischen Leiters;
- bei der Bestellung und Entpflichtung eines Geschäftsführers;
- vor der Verabschiedung des künstlerischen Jahresprogrammes und des Haushaltsplanes;
- bei der Aufstellung der Jahresrechnung;
- vor Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.

Absatz 2

Das Kuratorium macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und nimmt gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung

- zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes;
- zu Satzungsänderungen;
- zur Auflösung des Vereins.

Absatz 3

Es ist ferner Aufgabe der Kuratoren, sich mit besonderem Nachdruck für die Ziele des Vereins einzusetzen, werbend für die Brühler Schlosskonzerte zu wirken und in besonderem Maße zur Stärkung der finanziellen Basis des Vereins beizutragen.

§ 11 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister als geschäftsführendem Vorstand. Die Wahl von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Absatz 2

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Absatz 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Periode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Absatz 4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter formlos.

Absatz 5

Der künstlerische Leiter und der Geschäftsführer sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit sich dies nicht von der Sache her verbietet.

Absatz 6

In seiner Arbeit berücksichtigt der Vorstand das Votum des Kuratoriums; in seinen Beschlüssen ist der Vorstand an das Votum des Kuratoriums jedoch nicht gebunden. In künstlerischen Fragen soll nicht gegen das Votum des künstlerischen Leiters entschieden werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser die Sitzung leitet, den Ausschlag.

Absatz 7

Wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen, bedarf es keiner Vorstandssitzung.

Absatz 8

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Absatz 9

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht möglich.

Absatz 10

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet zwingend mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Absatz 11

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Absatz 12

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, sie können einen angemessenen Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, fordern.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1

Dem Vorstand obliegt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 3, die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Absatz 2

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Bestellung und Entpflichtung eines künstlerischen Leiters gemäß § 5, Absatz 2;
- die Bestellung und Entpflichtung eines Geschäftsführers gemäß § 5, Absatz 3;
- die Verabschiedung des künstlerischen Jahresprogrammes und des jährlichen Haushaltsplanes;
- die Aufstellung der Jahresrechnung;
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3, Absatz 3;
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft gemäß § 3, Absatz 2, 6 und 7;
- die Überwachung der Tätigkeit des künstlerischen Leiters und des Geschäftsführers;
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Kuratoriums.

Soweit Geschäftsordnungen, Geschäftsführungsrichtlinien oder Ressortverteilungspläne aufgestellt werden, werden sie vom Vorstand erlassen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Absatz 1

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden zeitgleich zu den Vorstandswahlen statt. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der laufenden Periode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Absatz 2

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Buchhaltung des Vereins zu prüfen.

Eine Prüfung der satzungsgemäßen und/oder steuerlich korrekten Mittelverwendung obliegt ihnen nicht. Ihre Prüfungstätigkeit erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu unterrichten.

Absatz 3

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören.

Es können auch vereinsfremde Dritte zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

Zur Unterstützung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Absatz 1

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Tanz, Köln, zum Zwecke der Verwendung für Kunst und Kultur.

Absatz 2

Die Auskehrung von Vereinsvermögen oder Teilen desselben an Mitglieder ist unzulässig.